

# **Satzung des Sportvereins Blau-Weiß von 1920 Emden-Borssum e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiß von 1920 Emden-Borssum e.V.“, genannt „Blau-Weiß Borssum“. Er wurde am 26. Februar 1952 unter der Nr. VR 190 beim Amtsgericht Emden eingetragen und im Jahre 2006 beim Registergericht Aurich unter Nr. 100026 umgeschrieben.
- 1.2** Der Verein wurde am 1. Mai 1920 gegründet, hat seinen Sitz in Emden-Borssum.
- 1.3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im Landesportbund Niedersachsen e. V., Nieders. Fußballverband e. V., Handballverband Niedersachsen e. V., Nieders. Leichtathletikverband e. V., Nieders. Turnerbund e. V., Tischtennisverband Niedersachsen e. V., Nieders. Volleyballverband e. V.
- 1.4** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 2.1** Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Kultur.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Pflege und Förderung des plattdeutschen Theaterspiels.
- 2.2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3** Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5** Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand durch Beschluss der Mitgliederversammlung (pauschale) Vergütungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5.2** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.
- 5.3** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - groben unsportlichen Verhaltens.
  - wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das

Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 5.4** Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge bzw. Umlagen erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages bzw. der Umlage und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.2** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung erfolgt bargeldlos
- 6.3** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- 7.1** Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Erhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 7.2** Nichtmitglieder können an kostenpflichtigen Angeboten des Vereins teilnehmen, z. B. Gesundheitskurse, gegen Entrichtung der ausgewiesenen Kosten.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Abteilungen
- Abteilungsversammlungen
- Ehrenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1** Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 9.2** An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- 9.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9.4** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und Aussprache
  - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen und Aussprache darüber
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen und Aussprache
  - Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Wahlen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern
  - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Wahl von KassenprüferInnen
- 9.5** Einberufung
- Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse veröffentlicht.

- 9.6** Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 9.7** Anträge können von den Mitgliedern schriftlich mit Begründung eingebracht werden. Sie müssen 7 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Solche Anträge werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt und in die nächste Mitgliederversammlung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung eingebracht.
- 9.8** Ergänzungen bzw. Veränderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.9** Vorschläge für Satzungsänderungen können nach der Einladung zur Mitgliederversammlung im Sporttreff des Vereins eingesehen werden.

## **§ 10 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 10.1** Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertretung (gem. § 26 BGB) geleitet.
- 10.2** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.  
Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden mit  $\frac{3}{4}$  der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Stimmenthaltungen zählen nicht.  
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mind. 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.3** Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 10.4** Das Ergebnisprotokoll, unterzeichnet von Versammlungsleitung und Protokollierendem enthält
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter
  - Protokollführer/Protokollführerin
  - Tagesordnung mit Beschlüssen
  - Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - Feststellung/Bekanntgabe der getroffenen Beschlüsse

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1** Den Vorstand des Vereins bilden
- der geschäftsführende Vorstand und
  - der erweiterte Vorstand
- 11.2** Vorstand im Sinne § 26 BGB ist:
- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
  - der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
  - die Schriftführerin/der Schriftführer oder stellv. Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 11.3** Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 11.4** Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte einzustellen.
- 11.5** Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind
- Vorsitzende/Vorsitzender
  - stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender
  - Schatzmeister/Schatzmeisterin
  - Schriftführer/Schriftführerin

- Zuständiger/Zuständige für Öffentlichkeitsarbeit
  - Vertreter/Vertreterin Abteilung Fußball
  - Vertreter/Vertreterin Abteilung Tischtennis
  - Vertreter/Vertreterin Abteilung Turnen
- 11.6** Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
- der geschäftsführende Vorstand,
  - Leiter/Leiterin Kultur
  - Leiter/Leiterin überfachliche Jugend
  - Leiter/Leiterin Festausschuss,
  - Leiter/Leiterin Hallenausschuss,
  - Leiter/Leiterin Platzausschuss,
  - Sprecher/Sprecherin Ehrenrat,
  - Mitgliederverwalterin/Mitgliederverwalter
  - stellv. Schatzmeister/Schatzmeisterin
  - 2. Schriftführerin/Schriftführer
- 11.7** Die Mitglieder des Vorstandes und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- § 12 Amtsdauer des Vorstandes**
- 12.1** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 12.2** geschäftsführender Vorstand:
- Vorsitzender/Vorsitzende und Schriftführer/Schriftführerin werden in ungeraden Jahren gewählt.
  - Schatzmeister/Schatzmeisterin und stellv. Vorsitzender/Vorsitzende werden in geraden Jahren gewählt.
- 12.3** erweiterter Vorstand:
- Mitgliederverwalterin/Mitgliederverwalter, stellvertr. Schatzmeister/Schatzmeisterin und 2. Schriftführer/Schriftführerin werden in ungeraden Jahren gewählt.
- 12.4** Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bzw. die betroffene Abteilung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- § 13 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes**
- 13.1** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich oder telefonisch von dem/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung mindestens drei Tage vor dem Termin eingeladen wurde.
- 13.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung, anwesend sind.
- 13.3** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.
- 13.4** Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- § 14 Ehrenrat**
- 14.1** Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern; er soll dem Querschnitt des Vereins entsprechen. Die Mitglieder dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand außer Sprecher/Sprecherin angehören.
- 14.2** Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher.
- 14.3** Der Ehrenrat entscheidet mit dem geschäftsführenden Vorstand und in Abstimmung mit den Abteilungen bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen wie folgt:
- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb

**14.4** Darüber hinaus vertritt er den Verein bei besonderen Geburtstagen, Jubiläen sowie Todesfällen von Vereinsmitgliedern.

## **§ 15 Abteilungsversammlungen**

**15.1** Das breit gefächerte Sportangebot wird in Abteilungen des Vereins zusammengefasst. Die Abteilungen sind für ihre Aufgaben in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht eigenständig gemäß den Vorgaben des Gesamtvereins. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Abteilungen wählen Vorstände und bestimmen aus ihrer Mitte den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin für den geschäftsführenden Vorstand in ungeraden Jahren immer für 2 Jahre.

**15.2** Pro Jahr findet für jede Abteilung mindestens eine Abteilungsversammlung statt.

**15.3** Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin und ggfls. den Stellvertreter/die Stellvertreterin für den geschäftsführenden Vorstand.

**15.4** Für die Überfachliche Jugend gilt die Jugendordnung des Vereins.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen, der Jugendversammlungen und etwaig eingesetzter Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

**17.1** Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.

**17.2** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**17.3** Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

**17.4** Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim gewählt.

## **§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 19 Kassenprüfung**

**19.1** Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/innen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Alljährlich werden nach 2-jähriger Tätigkeit zwei Prüfer/innen durch Neuwahl bestimmt.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Ort und Termin der Kassenprüfung sind zwischen Schatzmeister/in und den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen abzustimmen. Zwischenprüfungen sind im Laufe des Geschäftsjahres auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

**19.2** Der Kassenprüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem/der Vorsitzenden vorzulegen.

## **§ 20 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen beschließen.

## **§ 21 Haftung**

**21.1** Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

**21.2** Die Haftung des Vereins und seiner Organe gegenüber den Mitgliedern ist für alle Fälle ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht zugunsten Dritter,

die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet sind, den Verein und seine Organe von Schadensersatzansprüchen freizustellen.

**§ 22 Auflösung des Vereins**

**22.1** Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

**22.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den StadtSportBund Emden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 16.08.2013 beschlossen worden.

Emden, 16.08.2013

gez. Heidrun Burfeind, Manfred Peters, Wolfgang Linnemann, Lothar Laerum, Fritz Koenigs, Carsten Schubert, Grelein Benjamins

- Satzungs-AG: Heidrun Burfeind, Johann Becker, Bernhard Gößling,